Antrag

Sea

Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

Abänderung der Advokatenordnung und des Disziplinarstatutes für Advokaten und Advokaturskandidaten.

Gelep

womit

mehrere Bestimmungen der Advokatenordnung (Geseh vom 6. Iuli 1868, R. G. Bl. Dr. 96) und des Distiplinarstatuts für Advokaten und Advokaturskandidaten (Geseh vom 1. April 1872, R. G. Bl. Dr. 40) abgeändert werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

In der Abvokatenordnung, im Disziplinarftatut für Advokaten und Advokaturskandidaten und in allen Geschen, in welchen die Bezeichnungen "Advokat" oder "Advokaturskandidat" vorkommen, hat es an deren Stelle zu heißen: "Rechtsanwalt"; "Rechtsanwaltschaftsanwärter".

An die Stelle des Wortes "Advokatur" tritt

das Wort "Rechtsanwaltschaft".

1

Artifel II.

Die Advokatenordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. § 1, lit. a) hat zu lauten:

"die deutschöfterreichische Staatsbürgerschaft".

2. § 5 hat zu sauten:

"Nach abgelegter Prüfung und nach Ausweisung der Erfüllung der im § 1 e) und d) und § 2 a) und b) erwähnten Erfordernisse hat der Bewerber in die Hände des Präsidenten der Kammer folgendes Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe mit meinem Mannesworte bei meiner staatsbürgerlichen Shre dem deutschöfterreichischen Staate treu zu sein, die Grundgesetze und anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unsverbrüchlich zu bewahren und meine Pflichten als Rechtsanwalt gewissenhaft zu erfüllen."

Dieses Gelöbnis ist im Falle der Übersiedlung an einen andern Ort nicht zu erneuern.

Gegen die Verweigerung der Entgegennahme des Gelöhnisses steht ebenso wie gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaftsprüfung der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen."

- 3. Im § 7, Absatz 1, hat es anstatt "nach erfolgter Eidesablegung" zu heißen: "nach erfolgtem Gelöbnisse".
 - 4. Der zweite Absat des § 7 hat zu lauten:

"Der Ausschuß kann die Eintragung nur verweigern, wenn dem Bewerber ein Grund nach dem Strafgeseße oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht oder wenn er eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Gegen die verweigerte Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte steht dem Beteiligten das Rechtsmittel der Berusung an die Kammer der Rechtsanwälte und von dieser an den Obersten Gerichtshof zu."

5. § 30, Absat 1, hat zu lauten:

"Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltschaftsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt die Anzeige an den Ausschuß unter Nachweisung der Erfüllung der zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse und der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft zu erstatten. Die Praxis wird erst vom Tage des Einlangens dieser Anzeige gerechnet."

6. In den § 30 ift als dritter und vierter Absatz einzuschalten:

"Ausgeschloffen von der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltschaftsanwärter ist, wer eine

Handlung begangen hat, die ihn des Bertrauens unwürdig macht.

Der Verlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft hat die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltschaftsanwärter zur Folge."

7. § 34, Absatz a, hat zu lauten:

"durch den Berlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft."

Artifel III.

Die Bestimmungen der Artikel I und II treten sosort in Wirksamkeit.

Die Rechtsanwälte, welche zu Beginn der Birkfamkeit des Gesetzes in der Liste der Rechtssanwälte bereits eingetragen waren, haben binnen vier Wochen dem Aussichuß der Kammer der Rechtssanwälte, der sie angehören, das im Artikel II, Punkt 2, dieses Gesetzes vorgeschriedene Gelöbnis in schriftlicher Form abzulegen. Benn sie dies unentsichuldigt versäumen, sind sie aus der Liste der Rechtssanwälte zu löschen. Die zu Beginn der Birkfamskeit dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltschaftsanwärter Gingetragenen haben die deutschöfterreichtsche Staatsbürgerschaft binnen, einer vom Ausschuß der Kammer der Rechtsanwälte zu bestimmenden, mindestens vierwöchigen Frist nachzuweisen.

Artifel IV.

Das Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturskandidaten wird durch folgende Bestims mungen ergänzt und abgeändert:

I. Abschnitt.

Disziplinarsenate für Rechtsanwälte beim Obersten Gerichtshof.

1. Der Oberste Gerichtshof übt die ihm in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter übertragene Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung von Rechtsanwälten als Richtern in Senaten aus, die aus einem Vorsüzenden und vier Mitgliedern bestehen. Die Rechtsanwälter werden von den Kammern der Rechtsanwälte aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählt; sie haben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit und nach Zurücklegung ihres Amtes dis zur Neuwahl ihre Amtskätigkeit sortzusehen. Wähldar sind nur Rechtsanwälte, die wenigstens seit zehn Jahren die Rechtsanwaltserichters beim Obersten Gerichtshof ist mit den Autern beim Disziplinarrate der Kammer der Rechtsanwälte

unvereinbar. Bezüglich des Wahlvorganges und des Ablehnungsrechtes des Gewählten gelten sinngemäß die für die Wahl des Disziplinarrates bestehenden Bestimmungen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes und dem Staatsamt für Justiz anzuzeigen.

- 2. Febe Kammer ber Rechtsanwälte, die über 30 Mitglieder hat, wählt einen Rechtsanwaltszichter. Kammern mit mehr als 200 Mitgliedern wählen zwei, solche mit mehr als 500 Mitgliedern vier, solche mit mehr als 1000 Mitgliedern sechs Rechtsanwaltsrichter. Die Kammern, die nicht über 30 Mitglieder haben, können sich an eine andere Kammer, wenn diese einverstanden ist, zum Zwecke der Wahl anschließen, in welchem Falle sich die Wahl der zu Wählenden aus der Gesamtmitgliederzahl der zusammengeschlossenen Kammern ergibt.
- 3. Die einzelnen Senate werden vom Prafi= denten des Oberften Gerichtshofes von Fall zu Fall in der Weise zusammengesetzt, daß die Beisitzer zur einen Hälfte den hierfür jährlich im vorhinein bestimmten Räten des Obersten Gerichtshofes, zur anderen Hälfte den Rechtsanwaltsrichtern entnommen werben (Disziplinarsenate für Rechtsanwälte). Einer Sitzung, in der über die Ginstellung des Verfahrens oder über die Verweisung zur mündlichen Ver= handlung beschlossen werden soll, sowie zur mündlichen Berufungsverhandlung find soweit als möglich die Rechtsanwaltsrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte an= gehört. Wenn ein zur Berhandlung geladener Rechtsanwaltsrichter nicht rechtzeitig herangezogen werden fann, fo ift an seiner Stelle gunächst ein in Wien wohnhafter Rechtsanwaltsrichter heranzuziehen; nur wenn dies unmöglich ist, hat an Stelle des ausgebliebenen Rechtsanwaltsrichters das Mitglied des Obersten Gerichtshofes an der Verhandlung teilzunehmen, das im Disziplinarsenate an Reihe steht.
- 4. Die innere Geschäftsbehandlung bei den Disziplinarsenaten für Rechtsanwälte richtet sich nach den im allgemeinen für die Geschäftsführung des Obersten Gerichtshoses geltenden Vorschriften. Die Berichterstattung kann einem Rechtsanwaltsrichter zugeteilt werden.

Bei den Abstimmungen stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Rechtsanwalt, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Rechtsanwalt.

5. Die Rechtsanwaltsrichter haben, bevor sie als solche das erstemal ihres Amtes walten, die gewissenhafte und unparteiliche Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Senatsvorsitzenden anzugeloben.

Die Rechtsanwaltsrichter unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieses

Amtes zur Last fallen, der Disziplinargewalt des Obersten Gerichtshofes, wobei aber die Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter auf sie Anwendung finden.

- 6. Die Rechtsanwaltsrichter üben ihr Umt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Den außerhalb Wien wohnenden Rechtsanwälten werden die Reiseund Aufenthaltskosten nach den für Amtsreisen der Beamten der V. Kangklasse geltenden Vorschriften von der Kammer, die sie gewählt hat, vergütet.
- 7. Auf die Mitglieder des Disziplinarsenates für Rechtsanwälte, die dem Richterstande angehören, finden die Ausschließungsgründe der Strafprozeßsordnung und auf die Kechtsanwaltsrichter jene des § 28 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter Anwendung. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angesochtenen Entscheidung teilgenommen oder am voransgegangenen Versahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Veschuldigten oder Vertreter des Veschädigten (Beschwerdeführers) mitgewirft hat.

II. Abschnitt.

Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Kriegsfeilnehmer.

Wenn gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltschaftsanwärter, der zur militärischen Dienstleistung eingerückt war, vor seiner Sinrückung ein Dikziplinarversahren anhängig wurde, das durch die Sinrückung unterbrochen worden ist, kann der Dikziplinarrat auf Untrag des Kammeranwaltes die Sinstellung des weiteren Disziplinarversahrens in jedem Stadium desselben beschließen, wenn er der Ansicht ist, daß gegen den Beschlötigten im Falle seiner Verurteilung keine andere Strase, als die des schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße von nicht mehr als 500 K zu verhängen wäre. Gegen den Beschluß des Disziplinarrates, betreffend die Bewilligung oder Verweigerung dieser Einstellung, sindet kein Rechtsmittel statt.

Artifel V.

Die Bestimmungen des Axtisels IV, I. Absschnitt, treten am 1. Jänner 1919, die Bestimmungen des Artisels IV, II. Abschnitt, sosort in Wirksamkeit.

Artifel VI.

Mit dem Bollzuge wird der Staatssekretär für Justiz beauftragt.

Die Gefertigten stellen den Antrag, diesem Gesegentwurfe die Zustimmung zu erteilen und ihn dem Fustizausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Die Gefertigten beantragen weiters die Fassung nachstehender

Entschließung:

"Die Regierung wird aufgesordert, ohne Verzug mit den Nationalstaaten, die auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstanden sind, zur Regelung des Rechtshilseverkehres (unmittelsbarer Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten, Gewährung von Vollstreckungshilse, gleichmäßige Behandlung in Fragen der Klagskaution, des Armenrechtes usw. im Sinne der Haager Konvention vom 14. November 1896) sosort in Verhandlungen einzutreten."

Dr. Neumann-Walter. Dr. Heilinger. d'Elvert. Hock. Zenker. Dr. Ofner. Dr. Nühlwerth. Dr. Bodiröfh. Dr. H. v. Oberleithner. Primavesi.

Staatsdruckerei. 20519